GEMEINDE WIESMOOR
BEBAUUNGSPLAN A 2
– WOHNGEBIET SÜDLICH DER NARZISSENSTRASSE –

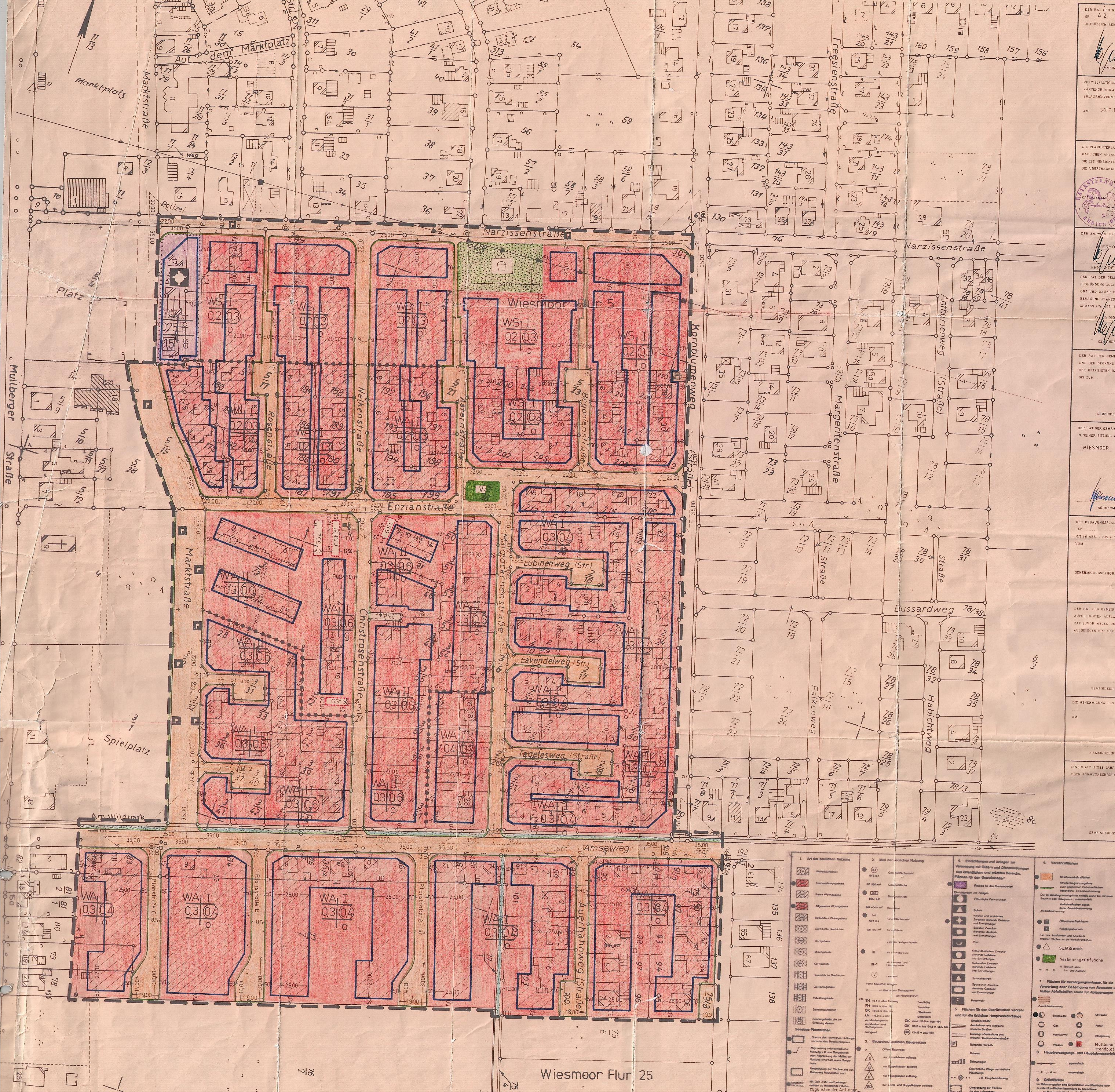
Narzissenstraße
Kornblumenweg
Begonienstraße
Asternstraße
Nelkenstraße
Rosenstraße
Enzianstraße
Maiglöckchenstraße
Lubinenweg (Str.)
Lavendelweg (Str.)
Tagetesweg (Straße)
Christrosenstraße
Marktstraße
Amselweg
Auerhahnweg (Straße)
Planstraße A
Planstraße B
Planstraße C
Am Wildpark
Spielplatz
Wiesmoor Flur 5
Wiesmoor Flur 25
Anthurienweg (Straße)
Margeritenstraße
Freesienstraße
Bussardweg
Habichtweg
Falkenweg
Auf dem Marktplatz
Marktplatz
Polizei
Platz
Mullberger Straße
WS I
WA I
WA II
6. Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen
Sichtdreieck
Verkehrsgrünfläche
Entwässerungsgraben
Müllbehälter-standplatz
10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Absatz 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. 259), zuletzt geändert durch Artikel V des 8. Gesetzes zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung und der Nds. Landkreisordnung vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53), in Verbindung mit § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.07.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.1980 (Nds. GVBl. S. 490) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1982 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Artikel V des 8. Gesetzes zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung und der Nds. Landkreisordnung vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53), hat der Rat der Gemeinde Wiesmoor diesen Bebauungsplan Nr. A 2 – Wohngebiet südlich der Narzissenstraße – bestehend aus der Planzeichnung und den untenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen. Gleichfalls hat der Rat die Aufhebung des Bebauungsplans A 2 von 1965 als Satzung beschlossen.

Wiesmoor, den 03. Mai 1982

-Ratvorsitzender -

Siegel

- Gemeindedirektor -

A) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Die Sichtdreiecke sind von Bewuchs und anderen Sichthindernissen über 0,80m freizuhalten.
2. Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen gilt die Festsetzung nur dann, wenn sie durch einen Neubau ersetzt werden oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
3. Im WA - Gebiet nördlich der Enzianstraße sind Ställe für die Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.
4. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG sind die Flächen östlich des Flurstückes 75/4 und westlich des Flurstückes 77/1 der Flur 25 (hier jeweils 10m ab Flurstücksgrenze) und nördlich des Flurstückes 175 der Flur 5 (hier 7m ab deroberen Grabenkante) von der Bebauung freizuhalten.
5. Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten der am 14.05.1965 genehmigte Bebauungsplan Nr. A 2, die vereinfachte Änderung vom 2.5.66 und die vereinfachte Änderung vom 24.4.1967 außer Kraft.

B) GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Die Sockelhöhe der Gebäude darf im Neubaufall nicht mehr als 0,60m betragen. Als Sockelhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte und Oberkante Erdgeschoßfußboden. Vorder- und Seitenansicht des Gebäudes sind so anzuböschen , daß nicht mehr als 0,50m Sockelhöhe sichtbar in Erscheinung treten.

C) HINWEISE

1. Im nördlichen Bereich des Plangebietes verläuft eine 110 - KV - Leitung der NWK. Der Bereich dieser Freileitung unterliegt einer Bauhöhen- und Anpflanzungsbeschränkung entsprechend der VDE - Vorschrift 0210/5.69.

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung (Az. 61.70.00 015/A2/34/83) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/mit Maßgaben~~ gem. § 11 BBauG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt.
Norden, den 15. MRZ. 1984
LANDKREIS AURICH
DER OBERKREISDIREKTOR
Im Auftrage

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 1. Februar 1982 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR A 2 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMASS § 2 ABS 1 BBAUG AM 11. Februar 1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

GEMEINDEDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK FLUR 5, 25 MASSTAB 1:1000
ERLAUBNISVERMERK VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT Aurich
AM 30.7.1981 AZ V.323/81

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 3.7.81
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

Aurich DEN 30.11.1983 ~~30.7.1981~~

KATASTERAMT Aurich
Ltd. Verm. Direktor
UNTERSCHRIFT

KATASTERAMT AURICH (OSTFR.)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER PLANUNGSABTEILUNG DER GEMEINDE WIESMOOR

WIESMOOR DEN 12. JANUAR 1982

GEMEINDEDIREKTOR

J. Bohlen
VERM-ING.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 1. FEBRUAR 1982 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 11.02.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 22. FEBRUAR 1982 BIS 22. MÄRZ 1982 GEMASS § 2a ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

WIESMOOR 03. MAI 1982

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMASS § 2a ABS 7 BBAUG BESCHLOSSEN
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS 7 BBAUG WURDE VOM BIS ZUM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN

DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMASS § 2a ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 03. MAI 1982 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

WIESMOOR DEN 03. MAI 1982

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
(AZ) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN GEMASS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT / TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEMASS § 6 ABS 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN

DEN

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

UNTERSCHRIFT

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMASS § 12 BBAUG AM IM AMTSBLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

DEN

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN

DEN

GEMEINDEDIREKTOR

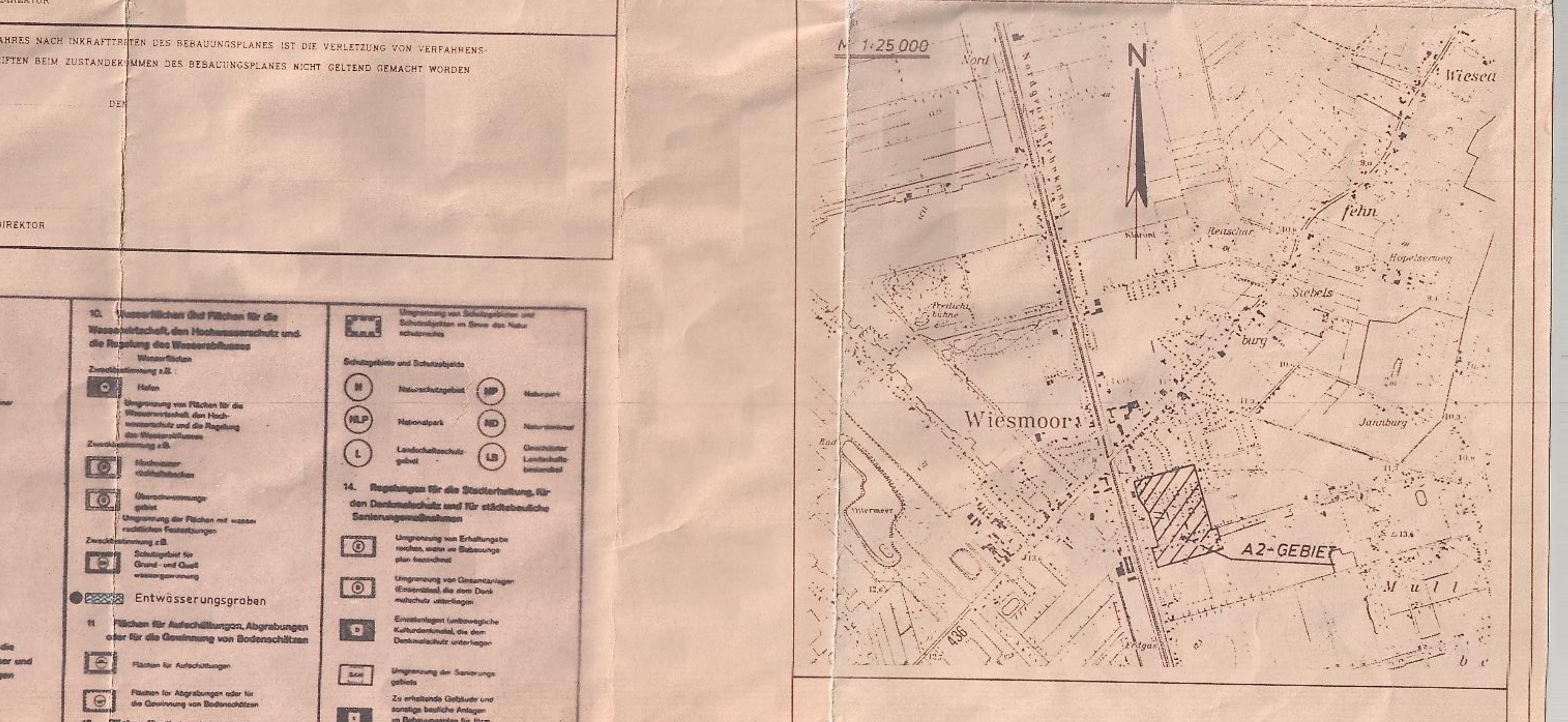
M 1:25 000
N
Wiesmoor
A2-GEBIET
Nordgeorgsfehnkanal
Wiesea